

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.02.2015 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

„Der Haupt- und Finanzausschuss fordert den Bürgermeister auf, gegenüber dem Ausschuss verbindlich zuzusichern, dass er den Rat über Verfügungen der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach und zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes unverzüglich, d.h. spätestens in der folgenden Sitzung des Rates, unterrichtet.“

In der Begründung des Antrags wird ausgeführt, dass die Fraktionsvorsitzenden erst am 31.12.2014 darüber informiert wurden, dass die Haushaltssatzung 2014 mit der ersten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (kurz: HSK) von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wurde und die Stadt der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 Gemeindeordnung NRW unterliegt. Der Antrag SPD-Fraktion vom 24.02.2015 ist als Anlage beigefügt.

Als erstes sind diese beiden Aussagen zu werten, inwieweit sie wirklich die Situation im Haushaltsjahr 2014 wiedergeben. Dies geschieht über die drei Fragen nach dem „Ob“, „Wann“ und „Wie“.

Während die Informationsweitergabe des Inkrafttretens der Haushaltssatzung z.B. über die Veröffentlichungspflichten des § 80 der Gemeindeordnung geregelt ist, ist eine klare Vorgabe, wie über das „Nicht-Inkrafttreten“ informiert werden soll, nicht vorhanden.

Die Stadt Rheinbach befindet sich seit 2003 im 12. Jahr der vorläufigen Haushaltsführung (nur im Jahr 2013 lag ein genehmigter Haushalt/HSK vor). In diesem Zeitraum ist der Rat über verschiedene Wege über die Haushaltssituation unterrichtet worden. Bisher sind in diesem langen Zeitraum keine Beschwerden seitens der Ratsfraktionen über eine nicht ausreichende Information über die aufsichtsbehördliche Beurteilung des städtischen Haushalts erfolgt.

Die konkrete Informationslage zum Haushaltsplans 2014 wird nachfolgend dargestellt:

Im Vorbericht des Haushaltsplans 2014 ist auf die Problematik von noch ausstehenden Jahresabschlüssen im Genehmigungsverfahren von Haushaltssicherungskonzepten durch die Aufsichtsbehörden hingewiesen worden (Seite 10 des Vorberichts: *„Anmerkung: Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein-Sieg-Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse inkl. des Haushaltsjahres bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert“*).

Bereits vorher ist dem Rat mitgeteilt worden, dass die Frist der Bezirksregierung für Feststellung der Jahresabschlüsse bis 2012 nicht eingehalten werden kann. In der Vorlage „Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012“ der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.11.2013 (TOP 5) sind die geplanten Aufstellungszeitpunkte der Jahresabschlüsse bis 2012 dargelegt, aus denen ersichtlich wird, dass die Fristsetzung der Bezirksregierung nicht eingehalten wird. Die hieraus resultierende Problematik wird in der Vorlage nochmals betont durch die folgende zitierte Textpassage. *„... ist mit dem Abschluss des förmlichen Verfahrens 2012 nicht vor dem 30.09.2015 zu rechnen. Gefordert ist von der Aufsichtsbehörde allerdings die Vorlage der vom Rat festgestellten Jahresabschlüsse 2011/2012 ... bis zum 01.10.2014.“* (siehe Unterlagen de o.a. RPA-Sitzung, Seite 19/35).

Zu guter Letzt sei an dieser Stelle noch der Hinweis gegeben, dass der Antragsteller dieses Antrags bereits in der 9/20.Fragestunde Rat vom 27.11.2013 die Frage stellte, ob der von der Kommunalaufsicht gesetzte Zeitrahmen zur Feststellung und Anzeige des Jahresabschlusses 2012 eingehalten wird. Aus der Antwort der Verwaltung wird ersichtlich, dass die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse bis 2012 bis zum Fristtermin 01.10.2014 nicht erfolgt und als Konsequenz, sofern diese Auflage nicht eingehalten ist, auch ein an sich genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept, nicht genehmigt wird (siehe Seite 7 der Antwort der Verwaltung).

Damit sind das „Ob“ und „Wann“ zum Thema deutlich geklärt: Bereits Ende 2013 ist intensiv darüber berichtet worden, dass mit einer Genehmigung des Haushalts 2014 nicht gerechnet werden kann. Eine skandalöse Fehl- oder Nichtinformation lag auf keinen Fall vor.

Über das „Wie“ lässt sich allerdings diskutieren. Die kommunalaufsichtsrechtliche Wertung des Haushalts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine wichtige Information auch für den Rat. Es ist kein Problem diese Information zukünftig automatisch und kurzfristig an die Fraktionen weiterzuleiten.

Rheinbach, 04. März 2015

Gez. Unterschrift  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

Gez. Unterschrift  
Walter Kohlosser  
Kämmerer